

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

26. April 2016

Mitgeteilt den

27. April 2016

Protokoll Nr.

384

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Donat** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurde folgendes Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 32)

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Donat einen Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 18. Dezember 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 10. September 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. Dezember 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 7. Januar 2016. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2016 ersuchte die Gemeinde Donat um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Anlass zur vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes (BauG) resp. der Bestimmung über die Energieanlagen bildete eine Petition von Einwohnenden aus Donat vom April 2015. Darin wird eine Überarbeitung von Art. 32 BauG beantragt, damit die alternativen Energieanlagen künftig nicht mehr bündig mit dem Dacheindeckungsmaterial eingebaut werden müssen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 RPG obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision des Baugesetzes der Gemeinde Donat mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan der Region Viamala übereinstimmt.

Im Zusammenhang mit der kantonalen und regionalen Richtplanung ist in der Gemeinde Donat unter anderem folgender Sachbereich von zentraler Bedeutung:

Siedlungsqualität

Im RIP2000 ist unter der Rubrik Schützenswerte Ortsbilder und Objekte auf der Grundlage des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) folgender Siedlungsbereich innerhalb der Gemeinde Donat aufgeführt:

- „Historischer Ortskern Donat“ – im Besonderen die Freihaltung der Ostansicht (Ebene)

Im Grundsatz umfasst der Schutz der Ortsbilder und der Objekte nach RIP2000 die Bauten selbst, den Raum zwischen den Bauten sowie die engere und weitere Umgebung (vgl. B Leitüberlegungen – erstgenannter Grundsatz). Die Gemeinden

sind angehalten, insbesondere den erforderlichen Schutz dieser Ortsbilder und Objekte im Rahmen der Ortsplanung zu sichern.

Die vorgesehene Teilrevision von Art. 32 BauG nimmt in angemessener Weise auf das historisch wertvolle Ortsbild von Donat Rücksicht. Insbesondere mit der Vorgabe in Art. 32 Abs. 1 BauG, wonach der kantonale Leitfaden für Solaranlagen richtungsweisend sei, können die für den Schutz des Ortsbild geeigneten Massnahmen angeordnet werden.

Es ist somit festzustellen, dass die Baugesetzesvorlage richtplankonform ist.

D.

Teilrevision Baugesetz

Die am 16. Dezember 2016 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 32) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, sie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

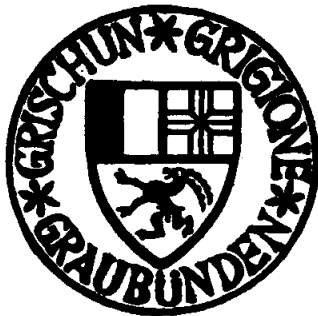
beschliesst die Regierung:

1. Die am 16. Dezember 2016 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 32) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Donat wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

5. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen